OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-150763/61/DM – 150764/3

Datum: Linz, 25. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. des Dr. C R und 2. der Dr. B R, beide vertreten durch o.Univ.Prof. Dr. B B, Dr. J B, Mag. M M, PLL.M., Dr. C R, MBA Rechtsanwälte, K x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6.7.2015, GZ: Ge20-45-73-01-2015, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6.7.2015, GZ: Ge20-45-73-01-2015, hinsichtlich seines Spruchpunktes „II. Baubewilligung“ wegen Unzuständigkeit aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Ansuchen vom 15.4.2015 beantragte die x GmbH (in der Folge: Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Hotel- und Wohnprojekt, bestehend aus zwei getrennten Gebäuden" auf den Grundstücken Nr. x, x und x sowie den Grundstücken Nr. x, x, x alle KG U.

2. Die Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) sind Miteigentümer der nordöstlich direkt an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke Nr. x und x, je KG U.

3. Mit Bescheid vom 6.7.2015 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Bau- und Gewerbebehörde (= belangte Behörde) die beantragte baubehördliche Bewilligung und gewerbebehördliche Genehmigung. Die Zuständigkeit als Baubehörde stützte sich auf die Oö. Bau-Übertragungsverordnung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

Die Bf erhoben gegen diesen Bescheid rechtzeitig die mit 4.8.2015 datierte Beschwerde.

4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.5.2016, LVwG-150764/33/DM/FE – 150763/2 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen erhoben die Bf Beschwerde an den VfGH.

5. Mit Entscheidung vom 12.10.2017, V 1/2017-21, V 79/2017-7, hat der Verfassungsgerichtshof Folgendes zu Recht erkannt:

„I. Art. II Z 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 10/2017, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

II. Die Wortfolge ‚Unterach am Attersee Vöcklabruck 1. November 2017‘ in § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf staatliche Behörden des Landes übertragen wird (Oö. Bau-Übertragungsverordnung), LGBl. Nr. 61/2003, idF LGBl. Nr. 62/2015, war bis zum Ablauf des 31. Jänner 2017 gesetzwidrig.

III. Die Oberösterreichische Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Landesgesetzblatt für Oberösterreich verpflichtet.“

Mit weiterer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 12.10.2017, E 1242/2016-20, wurde das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 18.5.2017 aufgehoben, weil die Bf durch dieses Erkenntnis wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnungsbestimmung in ihren Rechten verletzt worden sind.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat ihre Zuständigkeit bei der Erlassung ihres nun angefochtenen Bescheides vom 6.7.2015 auf die Oö. Bau-Übertragungsverordnung gestützt. Entsprechend dieser Verordnung hat die Gemeinde Unterach am Attersee ihre Zuständigkeit hinsichtlich der Besorgung der im § 2 dieser Verordnung umschriebenen Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck übertragen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 12.10.2017, V 1/2017, V 79/2017, Art. II Z 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 10/2017, als gesetzwidrig aufgehoben (Spruchpunkt I.). Weiters hat er festgestellt, dass die Wortfolge „Unterach am Attersee Vöcklabruck 1. November 2012“ in der Oö. Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 61/2013, idF LGBl. Nr. 62/2015, bis zum Ablauf des 31.1.2017 gesetzwidrig war (Spruchpunkt II.).

Aus diesem Grund hat der Verfassungsgerichtshof mit weiterer Entscheidung vom 12.10.2017, E 1242/2016, die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 18.5.2016 aufgehoben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat damit über die Beschwerde der Bf vom 4.8.2015 neuerlich zu entscheiden. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck im Nachhinein wegen Unzuständigkeit der Behörde im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides aufzuheben.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter